

Satzung über die Entschädigung der nach § 15 Gemeindeordnung bestellten ehrenamtlich Tätigen

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. GBl. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 403), hat der Gemeinderat der großen Kreisstadt Kirchheim unter Teck am 16. Dezember 2020 folgende Neufassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

§ 1 - Geltungsbereich.....	2
§ 2 - Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Gemeinderats	2
§ 3 - Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Ortschaftsräte.....	2
§ 4 - Entschädigung der sonstigen nach § 15 GemO bestellten ehrenamtlich Tätigen.....	3
§ 5 - Berechnung der Entschädigung	3
§ 6 - Entschädigung der Vorsitzenden der Gemeinderats- und Ortschaftsratsfraktionen	3
§ 7 - Entschädigung der ehrenamtlichen Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher.....	4
§ 8 - Entschädigung der ehrenamtlichen Stellvertreterinnen und Stellvertreter	4
§ 9 - Entschädigung der Vertreterinnen und Vertreter im Gemeinsamen Ausschuss	4
§ 10 - Ruhen der Aufwandsentschädigung.....	4
§ 11 - Entschädigung bei auswärtiger Tätigkeit.....	5
§ 12 - Inkrafttreten.....	5

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Mitglieder des Gemeinderats, der Ortschaftsräte, der nach § 15 GemO für die große Kreisstadt Kirchheim unter Teck bestellten ehrenamtlich Tätigen, der Vertreter der beteiligten Gemeinden im Gemeinsamen Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft sowie für die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher.

§ 2 - Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Gemeinderats

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Gemeinderats erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls für die Teilnahme an Sitzungen und für sonstige mit ihrem Gremienamt zusammenhängende ehrenamtliche Tätigkeiten eine Aufwandsentschädigung, die teilweise als monatlicher Grundbetrag und teilweise als Sitzungsgeld geleistet wird.
- (2) Der monatliche Grundbetrag zur Deckung des persönlichen Aufwands beläuft sich auf 100,00 Euro.
- (3) Das Sitzungsgeld für Sitzungen des Gemeinderats, seiner Ausschüsse, des Ältestenrats, der sonst vom Gemeinderat gebildeten Gremien sowie für Klausurtagungen beträgt 60,00 Euro je Sitzung.
- (4) Mitglieder des Gemeinderats erhalten auf Antrag eine Betreuungspauschale von 30,00 Euro je Sitzungstag, wenn sie durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister unter Darlegung der Umstände glaubhaft machen, dass ihnen durch die ehrenamtliche Tätigkeit im häuslichen Bereich Kosten für die Inanspruchnahme einer Aufsichts-, Betreuungs- oder Pflegekraft entstehen, die nicht Familienangehörige/Familienangehöriger ist. Dies gilt insbesondere für die Betreuung von Kindern unter zwölf Jahren oder - unabhängig von einer Altersgrenze - für die Pflege oder Betreuung von erkrankten, pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen. § 20 Abs. 5 LVwVfG findet entsprechende Anwendung.
- (5) Für die Teilnahme an einer Sitzung, die von Fraktionen/Wählergruppen einberufen wird und der Vorbereitung einer Sitzung des Gemeinderats oder eines Ausschusses dient, wird den ehrenamtlichen Mitgliedern des Gemeinderats gegen Nachweis eine Entschädigung nach Abs. 3 und Abs. 4 geleistet.

§ 3 - Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Ortschaftsräte

- (1) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Ortschaftsräte erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls für die Teilnahme an Sitzungen und für sonstige Tätigkeiten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Grundbetrags in Höhe von **40,00 Euro**. Daneben steht ihnen entsprechend der Regelungen des § 2 Abs. 3 und 4 ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 Euro je Sitzung zu.

- (2) Ortschaftsräte erhalten Sitzungsgeld nach Abs. 1 Satz 2 auch für Sitzungen, die von den Fraktionen/Wählergruppen einberufen werden und der Vorbereitung einer Sitzung des Ortschaftsrats dienen.
- (3) Bei einer gleichzeitigen Mitgliedschaft in einem Ortschaftsrat und im Gemeinderat wird nur der Grundbetrag zur Deckung des persönlichen Aufwands für Mitglieder des Gemeinderats gewährt.

§ 4 - Entschädigung der sonstigen nach § 15 GemO bestellten ehrenamtlich Tätigen

- (1) Die sonstigen nach § 15 GemO bestellten ehrenamtlich Tätigen wie z.B. Wahlhelferinnen und Wahlhelfer oder sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls eine Entschädigung in Höhe von 40,00 Euro je Tätigkeitstag.
- (2) Ein Entschädigungsanspruch nach Abs. 1 besteht nicht, wenn die Entschädigung eines nach § 15 bestellten ehrenamtlich Tätigen durch eine andere städtische Satzung geregelt ist.

§ 5 - Berechnung der Entschädigung

- (1) Das Sitzungsgeld der Mitglieder des Gemeinderats und der Ortschaftsräte und die Entschädigung der sonstigen nach § 15 GemO bestellten ehrenamtlich Tätigen werden ausschließlich in Form eines Pauschalbetrags gewährt.
- (2) Bei mehreren Sitzungen oder Dienstverrichtungen, die am gleichen Tag erfolgen, wird die Entschädigung nur maximal zwei Mal bezahlt. Dies gilt auch für die Sitzungen, die nicht unmittelbar aufeinanderfolgen

§ 6 - Entschädigung der Vorsitzenden der Gemeinderats- und Ortschaftsratsfraktionen

- (1) Die Fraktionsvorsitzenden im Gemeinderat erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 100,00 Euro monatlich, die Fraktionsvorsitzenden im Ortschaftsrat erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 40,00 Euro monatlich.
- (2) Bei gleichzeitigem Fraktionsvorsitz in einem Ortschaftsrat und im Gemeinderat wird nur die zusätzliche Aufwandsentschädigung für den Gemeinderat gewährt.

§ 7 - Entschädigung der ehrenamtlichen Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher

- (1) Die ehrenamtliche Ortsvorsteherin/Der ehrenamtliche Ortsvorsteher des Stadtteils Kirchheim unter Teck - Lindorf erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 Prozent des Höchstbetrags der Aufwandsentschädigung für einen ehrenamtlichen Bürgermeister der Größenklasse 1.000 bis 2.000 Einwohner nach dem Gesetz über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und Ortsvorsteher (AufwEntG).
- (2) Die ehrenamtliche Ortsvorsteherin/Der ehrenamtliche Ortsvorsteher des Stadtteils Kirchheim unter Teck - Ötlingen erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 70 Prozent des Höchstbetrags der Aufwandsentschädigung für einen ehrenamtlichen Bürgermeister der Größenklasse 1.000 bis 2.000 Einwohner nach dem Gesetz über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und Ortsvorsteher (AufwEntG).

§ 8 - Entschädigung der ehrenamtlichen Stellvertreterinnen und Stellvertreter

- (1) Die ehrenamtlichen Stellvertretungen der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters erhalten im Falle ihrer Inanspruchnahme für die Übernahme der Vertretung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls 60,00 Euro, die ehrenamtlichen Stellvertretungen der hauptamtlichen Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher 40,00 Euro. Dies gilt nicht für die Inanspruchnahme für rein repräsentative Termine, wie z.B. Besuche anlässlich Jubiläen, Spatenstiche und ähnliches. Grußworte fallen nicht unter den Begriff repräsentative Termine.
- (2) Bei mehrmaliger Inanspruchnahme am gleichen Tag wird der Ersatz nach Abs. 1 nur maximal zwei Mal gewährt. Dies gilt auch bei Inanspruchnahmen, die nicht unmittelbar hintereinander erfolgen.
- (3) Der Anspruch nach Abs. 1 ist nicht gegeben, sofern aus eigener Gremienmitgliedschaft für die Tätigkeit schon ein Anspruch besteht.

§ 9 - Entschädigung der Vertreterinnen und Vertreter im Gemeinsamen Ausschuss

Für die Teilnahme an der Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses wird entsprechend der Regelung für die Teilnahme an den Gemeinderatssitzungen nach § 2 Abs. 3 und 4 sowie § 5 dieser Satzung eine Entschädigungspauschale gewährt.

§ 10 - Ruhen der Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung für Stadträtinnen und Stadträte, Ortschaftsrätinnen und Ortschaftsräte sowie für Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher entfällt, wenn ununterbrochen länger als drei Monate das Amt tatsächlich nicht ausgeübt wird, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 11 - Entschädigung bei auswärtiger Tätigkeit

Bei auswärtiger Dienstverrichtung erhalten die ehrenamtlich Tätigen neben der Entschädigung nach §§ 2 bis 8 eine Fahrkostenerstattung nach § 5 bzw. eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 6 Abs. 4 des Landesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 03.02.2016 mit Änderungen außer Kraft.

Kirchheim unter Teck, den 16.12.2020

Dr. Bader
Oberbürgermeister